

Bekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Ortrand über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am Sonntag, den 11. Januar 2026

Soweit diese Bekanntmachung geschlechtsspezifische Formulierungen enthält, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die wahlberechtigten Personen der Stadt Ortrand und der Gemeinden des Amtes Ortrand wird im Amt Ortrand, Einwohnermeldeamt, Altmarkt 1, 01990 Ortrand zur Einsichtnahme

am 22. Dezember und 23. Dezember 2025

während der nachfolgend benannten Öffnungszeiten bereitgehalten:

Mo 22.12.2025 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die 23.12.2025 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird automatisch geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer seine Angaben für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens bis zum 23. Dezember 2025 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** bei der zuständigen Wahlbehörde einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des Landrates bis spätestens zum 20. Dezember 2025 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Auf deren Rückseite befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Ein Antrag auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 23. Dezember 2025 gemäß § 15 BbgKWahlV bei der zuständigen Wahlbehörde zu den dort genannten Zeiten zu stellen.

5. Einen Wahlschein für die Wahl des Landrates erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

6. Wahlscheine für die Wahl des Landrates können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Öffnungszeiten beantragt werden. Bis zum 09. Januar 2026 können Wahlscheine bis 18:00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages noch bis 15:00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

7. Wer einen Wahlschein für die Wahl des Landrates hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein beigelegt:
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
 - ein amtlicher Stimmzettelumschlag
 - ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden oder abgeben.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag (11. Januar 2026) bis 18:00 Uhr an der angegebenen Anschrift Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg vorliegt.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ortrand, den 16.10.2025

gez. N. Gebel
Amtdirektor


Die Wahlbehörde
(Dienstsiegel der Wahlbehörde)